

Stuttgart, 15.10.2020

Richtlinien zur Förderung von Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden („Wärmepumpenprogramm“)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima und Umwelt	Beschlussfassung	öffentlich	16.10.2020

Beschlussantrag

1. Zur Förderung von Wärmepumpen wird für die Jahre 2020 bis 2023 eine jährliche Förder-summe in Höhe von 500.000 Euro/a zur Verfügung gestellt, die nach den in Anlage 1 abgedruckten „Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung von Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden“ vergeben wird.
2. Die Förderrichtlinien des „Wärmepumpenprogramms“ werden nach Anlage 1 beschlossen.
3. Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart in Kraft und gelten für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt beim Amt für Umweltschutz eingehen.
4. Das Wärmepumpenprogramm mit einem Fördervolumen von insgesamt 2 Mio. EUR wird aus der Davon-Position Klimaschutzfonds finanziert für die Maßnahme A 3.2 des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019). Die Deckung erfolgt im Teilergebnishaushalt 360 – Amt für Umweltschutz, Amtsbereich 3607020 – Energiewirtschaft bei Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse mit je 500.000 EUR/a in den Jahren 2020 bis 2023.
5. Die Durchführung des Förderprogramms wird vorbehaltlich der Finanzierung in den Folgejahren fortgesetzt.
6. Der Vollzug der Richtlinien zur Förderung von Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden erfolgt durch das Amt für Umweltschutz.

Kurzfassung der Begründung

Dem Gebäudesektor kommt bei der Erreichung der städtischen Klimaschutzziele eine besonders wichtige Rolle zu. Neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs ist dabei die bestmögliche Nutzung des lokalen Potenzials an erneuerbaren Energien notwendig. Mit einer Wärmepumpe können diese in Stuttgart oft begrenzten Potenziale besonders effizient gehoben werden. Das Aktionsprogramm Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDRs 975/2019) hat dies unter der Bezeichnung „Wärmeoffensive“ mit Maßnahme A 3.2 aufgegriffen und sieht die Entwicklung eines Förderprogramms für Wärmepumpen vor. Auf Basis dieses Beschlusses hat die Verwaltung Förderrichtlinien erarbeitet.

I) Rahmenbedingungen und Fördersystematik

Die ausführende Stelle des Förderprogramms ist die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz. Eine Einbeziehung des Energieberatungszentrums Stuttgart (EBZ) bei bestimmten Antragskonstellationen kann während der Abwicklung erfolgen. Gefördert werden alle Gebäudeeigentümer beim Einsatz von elektrischen Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen, Vereine und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland). Da die Stadt sich nicht selbst fördern kann, sind Gebäude im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart von der Förderung ausgeschlossen, sofern ihr die Fördermaßnahme hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt. Gleiches gilt, parallel zum kommunalen Energiesparprogramm und zum Heizungsaustauschprogramm, für Gebäude im alleinigen Eigentum des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland. Es können sowohl Neubauten als auch Bestandsgebäude gefördert werden.

Folgenden Wärmequellen können zur Anwendung kommen:

- Geothermie
- Abwärme inkl. Abluft
- Abwasserwärme
- Außenluft

Dabei werden auch Vorgaben zur sogenannten Jahresarbeitszahl gemacht, die ein Maß für die Effizienz der eingesetzten Wärmepumpe ist.

Je nach Nennleistung der Wärmepumpe wird eine pauschale Förderung für den Wärmeerzeuger gewährt. Abhängig von der Art der Wärmequelle gibt es eine Zusatzförderung. Um niedrige Vorlauftemperaturen in Bestandsgebäuden zu fördern und somit einen effizienten Betrieb der Wärmepumpe zu gewährleisten, wird des Weiteren ein pauschaler Zuschuss je Raum für die Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen (beispielsweise Umstieg auf Fußbodenheizung) gewährt.

II) Kumulierungsmöglichkeiten

Das Wärmepumpenprogramm ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestands des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar.

Im Bezug zum geltenden städtischen Energiesparprogramm ist die Kumulierung für unterschiedliche Fördertatbestände möglich.

Eine Kumulierung mit dem folgenden städtischen Förderprogramm ist nicht zulässig:

- Heizungsaustauschprogramm

III) Evaluierung

Mehrere Feldtests in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass Wärmepumpen häufig ineffizient betrieben werden. Um die Effizienz der Wärmepumpen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden, zu ermitteln, wird der LHS das Recht eingeräumt bis zu zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage die abgegebene Wärmemenge sowie die aufgenommene Strommenge der Wärmepumpen zweimalig zu überprüfen. Sollte sich bei der Auswertung dieser Daten herausstellen, dass die geförderten Wärmepumpen nicht die gewünschte Effizienz erreichen, soll eine Überarbeitung des Förderprogramms in Erwägung gezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel wurden im Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Für die Jahre 2020 bis 2023 stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Jahr 2020	500.000 Euro
Jahr 2021	500.000 Euro
Jahr 2022	500.000 Euro
Jahr 2023	500.000 Euro

Die Finanzierung des Wärmepumpenprogramms erfolgt aus Mitteln für die Maßnahme A 3.2 des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDRs 975/2019) im THH 360 – Amt für Umweltschutz, Amtsbereich 3607020 – Energiewirtschaft bei Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine.

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine.

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen
Richtlinien Wärmepumpenprogramm

<Anlagen>